**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter

**Band:** 9 (1843)

**Heft:** 1-2

Rubrik: Aargau

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Aargan.

I. Proflamation des Kantonsschulrathes. Wir Präsident und Mitglieder des Schulraths des Kantons Nargau an sämmtliche Schulbehörden, Pfarrämter, Lehrer und Lehereinnen des Kantons thun fund hiermit:

Tit. Die Annahme der revidirten Staatsverfassung vom 5. Jenner 1841 hatte eine Wiedererneuerung sämmtlicher Staatsbehörden zur Folge. Derselben unterlagen bei der neuen Organisation auch alle Behörden, denen die Aussicht und Leitung der Schulen und öffentslichen Bildungsanstalten im Kantone geschlich übertragen ist. Mit Vergnügen haben Wir aus den Uns erstatteten Berichten entnommen, daß dieselben überall ordnungsgemäß gewählt, und in den ihnen ansgewiesenen Wirkungskreis eingetreten seien. Wir können es daher nach dem Beginne des Winterhalbjahres nicht unterlassen, die Uns zur Mitwirkung am ernsten Werke der Jugenderziehung beigegebenen Behörden, Inspektoren, Seelsorger, Lehrer und Lehrerinnen mit einem Worte des Vertrauens zu begrüßen.

Mit gefahrvoller Erschütterung ist abermals eine Zeit trauriger Verwirrung an Uns vorübergegangen. Sie hat aller Orten gelehrt, wie vieles die Erziehung noch zu leisten habe, bis das Vaterland die volle Gewähr des Glückes besithe, welches in einem zugleich tuzgendhaften und erleuchteten Volke liegt.

Wo eine freisinnige Verfassung aus politischen Stürmen hervorsgegangen ist, da hat die Erziehung dreisach ihre Aräfte aufzubieten: einmal um die Störungen, welche sie erfuhr, wieder gut zu machen; sodann die bösen Auswüchse, welche das Leben in solchen Zeiten treibt, wieder zu entfernen; und endlich die Keime, welche für die Veredlung des Volkes in der errungenen Verfassung liegen. zu ses gensreicher Entwicklung zu bringen. Denn nur darin kann eine Versfassung ihre Bewährung sinden, daß sie ihr Volk besser macht.

Die Erziehung, welche zu diesem Zwecke unter den Schut der=
selben gestellt wird, hat daran das Wichtigste zu leisten. Ihr ist die Sendung geworden, dem Vaterlande die Jünglinge und Jungfrauen, die Väter und Mütter, die Lehrer und Weisen, die Räthe und Rich ter, die Krieger und Vorsteher zu geben, in deren Händen alle Heiligthümer der Nation: Tugend und Necht, Shre und Freiheit, Glück und ruhmvolles Dasein, mit einem Worte, die Loose der Familie, der Gemeinde und der Republik liegen.

Wir empfehlen daher zunächst Euch, Verehreste Lehrer und Lehrerinnen aller Wildungsanstalten des Kantons, diese große Aufgabe Eures Berufs von Neuem. Mir versehen Uns dabei mit vollem Vertrauen Eurer eidlich angelobten Pflichttreue, daß Ihr "die Jugend
"du religiösen und sittlichen Menschen, zu verständigen und wohlge"sinnten Bürgern, und auch, so viel möglich, zu Wissenschaft und
"höherer Bildung erziehen" und, um diese große Aufgabe zu erfüllen,
kein Mittel versäumen werdet, welches einerseits die täglich sortschreitende Wissenschaft und Erziehung dem strebenden Lehrer an die Hand gibt, anderseits aber, und darauf legen Wir den vorzüglichsten
Werth, in der Macht eines guten Beispiels liegt.

Gegen die ehrwürdige Geistlichkeit geben Wir Uns der getrosten Hoffnung hin, daß dieselbe, auch fortan, sowohl mit der Kraft ihres Ansehens, als auch mit ihren reichen Kenntnissen und Erfahrungen Schule und Lehrer in ihrer Wirksamkeit freundlich unterstützen, und insbesondere die religiöse Erziehung kraft ihres erhabenen Veruses nach denjenigen Grundsähen und mit derjenigen Weihe ihrer heiligen Religion fördern werden, wodurch allein dem Vaterlande ein frommes, tugendhaftes und erleuchtetes Volk aus den Schulen erwachsen kann.

Sämmtliche Schulbehörben, Gemeindsvorsteher, Inspektoren und Rektoren endlich ersuchen Wir, mit ernenerter Thätigkeit die Gesethe und Verordnungen im Erziehungswesen zu handhaben, rücksichtslos auf Sunst oder Ungunst einzig die Pflicht ihrer Stellung und die Wohlfahrt der Jugend und des Vaterlandes unverrückt im Auge zu behalten, das Ansehen der Schule und ihrer Vorschriften, wo dassselbe durch die Ungunst der Zeitumstände erschüttert oder gemindert wurde, mit Kraft und Umsicht wieder herzustellen und neu zu besechigen, ihre Lehrerschaft in Erfüllung der schweren Pflichten zu ersmuntern, auf ihre Fortbildung stets wohlthätig zu wirken, und sie nicht nur in ihrem Amte, sondern auch, wo es nöthig ist, in ihren wohlerwordenen Rechten und Ansprüchen tren und kräftig zu untersstützen. Für ihre edle, uneigennützige Hingebung wird sie eine danksare Nachwelt segnen, und das Bewustsein der erfüllten Pflicht,

welche die Gegenwart gegen die Zukunft hat, sie schöner, als jedes andere Entgeltniß lohnen.

Die oberste Schulbehörde ihrerseits wird es sich stets mit Bergnügen zur ersten Aufgabe machen, Lehrer, Pfarrämter und Behörsten in ihrer Wirksamkeit für die Schule und das Heil der Jugend nach Recht und Gesetzu unterstützen und keine größere Pflicht erstennen, als im treuen Vereine mit denselben die Vildung unsers Volkes immer höherer Vervollkommung entgegen zu führen.

Gott segne in unserm vereinten Bestreben das Vaterland! Gegeben in Aarau ben 28. Christmonat 1842.

> Der Landstatthalter, Präsident des Kantonschulrathes:

Waller.

Der Sefretär: Waaner.

- II. Defret zur Errichtung einer höheren Unterrichtsanstalt in Muri, vom gr. Nathe erlassen ben 16. Dezember 1842.
- S. 1) Es soll in Muri mit Beförderung eine höhere Unterrichts= anstalt errichtet werden.
- §. 2) Die neue Anstalt ist eine unbedingte Staatsanstalt und steht ausschließlich unter ber Wirksamfeit der Staatsbehörden.
- S. 3) Die Kosten dieser Anstalt werden aus dem Vermögen des aufgehobenen Alosters Muri bestritten.
- S. 4) Die für die Alnstalt erforderlichen Räumlichkeiten weist ber Staat in den Rlostergebänden von Muri an.
- S. 5) Die Anstalt soll den Umfang einer vollständig eingerichte= ten Bezirköschule haben.
- S. 6) Demnach wird der Unterricht von höchstens vier Hauptlehrern und der nöthigen Augahl von Hilfslehrern ertheilt.
- S. 7) Auf den gutächtlichen Borschlag des Kantonsschulraths wählt der kl. Rath die sämmtlichen Lehrer, und aus der Zahl der Hauptlehrer je für eine Amtsdauer von sechs Jahren den Rektor der Anstalt, welcher nach Umfluß dieser Zeit sofort wieder wählbar ist.
- 5. 8) Ein Hauptlehrer bezieht einen jährlichen Gehalt von 1000 —1400 Fr., ein Hilstehrer aber einen solchen bis auf höchstens 600 Fr. Außerdem wird dem Rektor und dem Religionslehrer freie Wohnung in den Klostergebänden angewiesen.

- S. 9) Für sämmtliche Schüler ber Anstalt wird ber Unterricht unentgeltlich ertheilt.
- S. 10) Un fleißige, gesittete und zugleich fähige Knaben unbemitztelter Aeltern können jährlich Schulstipendien von 40 bis 80 Fr. ertheilt werden, wofür aus dem Klostergute jährlich eine Summe bis auf 600 Fr. verwendet werden darf. Die Schulpslege macht, nach eingeholtem Gutachten der Lehrerversammlung, dem Kantonsschulzrathe die Vorschläge zur Ertheilung dieser Stipendien.
- S. 11) Die Anstalt steht unter der Leitung des Rektors und der Lehrerversammlung, so wie unter der besondern Aufsicht einer Schulzpflege und der allgemeinen Schulbehörden.
- S. 12) Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei durch den Bezirksschulrath von Muri und zwei durch den Kanztonsschulrath gewählt werden. Den Präsidenten bezeichnet der Kantonsschulrath.
- S. 13) Der Anstalt werden angemessene Sammlungen von Büchern, Naturalien, mathematischen und physikalischen Apparaten übergeben.
- S. 14) Der Gottesbienst für die Anstalt wird durch den Religi= onslehrer in der Stiftskirche abgehalten.
- S. 15) Der kl. Rath bestimmt die nähere Organisation der Ansstalt sowohl hinsichtlich des Unterrichts, als der Disziplin und Leistung, wie auch der Befugnisse des Rektors und der Schulpstege durch ein besonderes Reglement.
- S. 16) Im Uebrigen sollen für die Anstalt alle diejenigen Bestimmungen getten, welche das Schulgesetz sowohl für die Schulen im Allgemeinen, als für die Bezirksschulen insbesondere festsetzt.
- III. Stipendien geset. Die Großrathskommission, welche über vorstehendes Geset Bericht erstattete, hat ihr Auge auch auf ein anderes, naheliegendes Bedürfniß geworfen. Es wurde nämlich auf ihren Antrag der kl. Rath eingeladen, bei der ihm bereits früsher vom gr. Rathe aufgetragenen Revision des Stipendiengesetes auch darauf Bedacht zu nehmen, wie etwa dem Mangel an Geistlichen durch Ertheilung von Stipendien auch schon für den Bestuch der Kantonsschuse und nicht bloß zum Behuf der Universitätsestudien abgeholfen werden könnte.
- IV. Katechismus (kathol. Konf.) Der Kantonsschulrath hat unlängst den katholischen Kirchenrath auf das schreiende Wedürf=

niß eines Katechismus für fämmtliche katholische Schulen des Rantons aufmerksam gemacht. Lettere Behörde urtheilte in Folge biefer Unregung über Hirschers Ratecismus etwa also: "derselbe bilde ein systematisch streng geordnetes Ganzes und stelle sich als ein sehr verdienstliches Werk dar, sei jedoch in Bezug auf Gemeindeschulen zu hoch gehalten, in seinem Inhalte zu weit greifend und zu ausgebehnt, erscheine also namentlich zur Ginführung in den untern Schul-Flaffen als nicht geeignet." Wir find ber Ansicht, in den untern Schul= Klassen sei gar kein Ratechismus nöthig, ja bie Ginführung eines solchen in benselben wäre eine padagogische Berkehrtheit. Wer in untern Schulklassen ohne Katechismus nicht Religionsunterricht er= theilen kann, der taugt für dieselben nicht zum Religionslehrer. — Der Kirchenrath hat nun am 9. Febr. dieses Jahrs durch Kreisschreiben die fammtlichen Rapitelsbekanate angewiesen, die gesammte ka= tholische Kuratgeistlichkeit zu beauftragen, in den Pastoralkonferen= zen bezüglich auf einen allgemein einführenden katholischen Ra= techismus reifliche Erdauerung und Berathung walten zu laffen, und seiner Zeit behufs eines an den hochwürdigsten Berrn Bischof zu bringenden Vorschlages ibm (bem Rirchenrath) gutächtliche Aufträge einzureich en.

V. Gefang. Es ist eine auffallende Wahrnehmung, daß der Gesang in den Gemeindeschulen gar häusig fast ganz vernachlässigt wird, und daß einzelne Lehrer sich ihre Ausbildung und Fortbildung in diesem für die Kultur des Bolkes so wichtigen Unterrichtssache gar nicht angelegen sein lassen. Die Prüfungskommission hat ihre dissälligen, aus den lehten Konkursprüfungen geschöpften Ersahrun= gen dem Kantonsschulrathe zur Kenntuiß gebracht, welcher sodann folgenden Beschluß faßte: Definitiv angestellten Gemeindeschullehrern, welche sich nicht dis zum Jahr 1846 über ihre theoretische Besähizgung zum Gesangunterricht auszuweisen im Stande sind, soll dann zumal ihre Wahlfähigkeitszeugniß überhaupt entzogen werden.

VI Sprachlehre in Schulen. Der Kantonsschulrath hat die Bezirksschulräthe angewiesen, dafür zu sorgen, daß künstig in Gemeindeschulen den Kindern keine besondern Sprachlehren in die Sände gegeben werde; die Lehrer haben vielmehr durchweg den kurzen Albriß der Sprachlehre in dem Lesebuche für die mittlern und obern Klassen bei ihrem Sprachunterricht zu Grunde zu legen. Diesser Beschuss wurde durch die Ersahrung hervorgerusen, daß die

Schüler hie und da mit Grammatik überladen werden, während die praktische Seite des Unterrichts, als Lesen und Aufsat, nicht die ersforderliche Berücksichtigung erfahre.

# Basel.

Lehrerwittwenkasse. Seit 1826 besteht eine freiwillige Lehrerwittwenkasse; sie wurde damais von Lehrern der Stadt und Landschaft gegründet. Es ist dies die einzige Unstalt des Gesammt= kantons, die ihre Antegrität über den Trennungssturm hinaus be= hauptete. Leise Stimmen zur Trennung waren zwar, besonders vor 1840, hauptfächlich in Basel vernehmbar, verstummten aber bald, ba sie weder auf der Landschaft noch in der Stadt Anklang fanden. Der Hauptanlaß, daß der ursprüngliche Fortbestand je in Frage kam, ward durch die Entstehung einer Wittwen = und Waisenkasse für die Lehrerschaft der Stadt gegeben, deren Statuten die Lehrer ber Landschaft von der Theilnahme ausschließen. Diese städtische Unstalt übt auf die des Gesammtkautons in so fern einen nicht gunfti= gen Ginfluß, als die Lehrer der Stadt nun nicht mehr regelmäßig der Lettern beitreten; die Erstere verheißt bei freilich größerer Gintage auch größere Vortheile. Die Lehrer = Wittwen = und Waisen= fasse des Kantons Basel hatte

1833	-	Mitglieder	und	an	Vermögen	Fr.	6451
1834	98	"	**	17	**	>>	7291
1835	96	**	**	"	"	**	7994
1836	88	27	"	37	,,	"	8513
1837	87	72	"	12	"	<b>)</b> )	9139
1838	83	22	"	77	27	27	10007
1839	69	>>	"	37	77	>>	10524
1840	78	33	23	. 17	22	"	11074
1841	79	"	"	"	35	15	11584
1842	93	>>	,,	))	22	33	

Ungeachtet der Abnahme an Mitgliedern hat das Vermögen demnach stets zugenommen. — Es steht zu erwarten, daß die jüngern Lehrer der Landschaft, welche der Gesellschaft bisher nicht angehör= ten, nun auch derselben beitreten werden. — Wir gedenken, die im Jahr 1840 revidirten Statuten einmal mitzutheilen.